

## **Agenda-21-Prozeß Kaltehofe**

Zu den Diskussionsbeiträgen der Sitzung vom 23.08.04

### **1.) Flächennutzungsplanänderung**

Die Ende der neunziger Jahre erfolgte Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Windkraftvorranggebieten entstand aus der Privilegierung der Windkraftanlagen im Außenbereich. Durch die ausgewiesenen Flächen wurde die Privilegierung auf diese Windkraftflächen beschränkt. Im Ergebnis der Flächennutzungsplanänderung wurden die Gebiete als Windkraftvorranggebiete ausgewiesen, wo bereits Windkraftanlagen standen und diese trotz teilweiser anfänglicher erheblicher Bedenken bezüglich Avifauna, Fauna und Flora errichtet worden waren. Der Nachweis der Eignung wurde durch Gutachten für die damals bereits stehenden Anlagen und deren Betrieb erbracht, so dass eine erneute Eignungsprüfung während der Flächennutzungsplanänderung nicht erbracht werden musste. Bei allen anderen angedachten Flächen standen keine Anlagen und es wurden keine Gutachten erstellt, so dass Flächen ohne bestehende Windkraftanlagen ohne Eignungsprüfung nicht ausgewiesen wurden. Betreffend der Elbinsel Kaltehofe wurden in den neunziger Jahren sowieso alle Bauvorhaben und Nutzungsideen auf Eis gelegt. Zu dem liegt Kaltehofe nicht im Außenbereich

Besonders in Neuland an der Autobahn A7 hat sich die Verträglichkeit der Windkraftanlagen mit Flora, Fauna und Avifauna trotz unmittelbar naheliegender Vogelschutz und -zuggebiete bestätigt.

Daß Windkraftanlagenstandorte außerhalb der Windkraftvorranggebiete trotz avifaunistischer Bedenken durchaus geeignet und genehmigungsfähig sind, beweisen die beiden Windkraftanlagen auf dem Betriebsgelände der Shell AG an der Kattwykbrücke. Eine Windkraftfläche wurde dort zwar nach erfolgter F-Planänderung nicht ausgewiesen, aber trotzdem wurden dort anschließend die beiden Anlagen beantragt und genehmigt.

Zudem ist es üblich im Verfahren zur Baugenehmigung für Windkraftanlagen eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegen.

### **2.) Zu Schall und Schattenwurf**

Die meiste Zeit des Jahres herrschen solche Windverhältnisse, dass die Windkraftanlagen nur im unmittelbaren Nahbereich (bis ca. 100m) überhaupt hörbar sind. Die kritischste Windgeschwindigkeit ist 10m pro sec. in 10m Höhe. Schallemissionsberechnungen auf Grundlage von Emissionen bei dieser Windgeschwindigkeit sind ohne Berücksichtigung von Umweltgeräuschen Worst-Case-Betrachtungen. Bei höheren Windgeschwindigkeiten übertönen die Umweltgeräusche die Geräusche der Windkraftanlage. Bei niedrigeren Windgeschwindigkeiten übertönen die Schallemissionen des naheliegenden Waldstücks und der benachbarten Industrie die Schallimmissionen der Windkraftanlagen auf der gesamten Insel. Dieser Sachverhalt kann durch ein unabhängiges Schallgutachten bestätigt werden.

Eine Lärmbelästigung für Erholungssuchende auf Kaltehofe ist durch die Windkraftanlagen im Süden der Insel nicht zu erwarten!

Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf unbewohnte Bereiche auf oder um der Insel ist nicht erwiesen.

### **3.) Zu Landschaftsbild**

Das Landschafts- und Städtebild um Kaltehofe ist durch eine industrielle Umgebung geprägt. Auch auf Kaltehofe befinden sich technische Bauten in Form von Hochspannungsmasten. In der Nähe dieser Masten und des Kraftwerkes Tiefstack bilden die Windkraftanlagen als friedliche zukunftssträchtige und umweltfreundliche Stromerzeugung einen willkommenden Kontrast zur konventionellen ressourcenverzehrenden Energieversorgung.

Inanbetracht dieses neuen Bildes mit Windkraftanlagen auf Kaltehofe ist eine Beeinträchtigung der Naherholung nicht zu erwarten.

### **4.) Steigerung des Naherholungswerts auf Kaltehofe durch Windkraftanlagen**

Bisher liegen keinerlei Finanzierungskonzepte für die bisher angedachten Nutzungskonzepte vor. Die Windkraftanlagen als ergänzende Nutzung werden bei den zu erwartenden Gewinnaussichten ein eigenständiges Finanzierungskonzept haben, das sogar bei ausreichender Nabenhöhe die Kosten einer Aussichtsplattform trägt. Aus eigener Erfahrung wissen wir, daß solche Aussichtsplattformen an Windkraftanlagen und Angebote zu Besichtigungen bei richtiger Öffentlichkeitsarbeit von den Bürgern und Erholungssuchenden rege angenommen werden. Die für das Errichten von Windkraftanlagen notwendigen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen können im Sinne des Agenda 21- Prozesses auf Kaltehofe auf Kosten des WKA-Betreibers angelegt werden.

Durch Zahlung eines jährlichen Pachtzinses oder eines lukrativen Einmalbetrages erhält der Grundstückseigentümer von den WKA-Betreibern eine Entschädigung für die Hingabe seines Grundstückes.

Durch Windkraftanlagen werden Teilfinanzierungen anderer Nutzungsinteressen übernommen!

### **5.) Betreibergesellschaft und Bürgerbeteiligung**

Die in Betreibergesellschaften von Windenergieanlagen entstehenden Verluste sind bedingt, wie bei anderen technischen Anlagen, durch die anfänglich hohen Abschreibungsbeträge und nicht durch die Gesellschaftsform der Betreibergesellschaft. Wir vom gemeinnützigen Verein umschalten e.V. empfehlen Initiatoren von „Bürgerwindrädern“ die Gesellschaftsform GmbH & Co. KG, die sich besonders für die Geldgeber als geeignet herausgestellt hat. Für die Umsetzung eines Bürgerbeteiligungskonzeptes mit kleinen Beteiligungsbeträgen und umfangreicher transparenter Öffentlichkeitsarbeit ist diese Gesellschaftsform sogar notwendig.

Was gehört zu einem Bürgerbeteiligungskonzept?

- a) ein ökologisch glaubwürdiger ortsansässiger Initiator, der Erfahrung in der Gründung von Bürgerbeteiligungsgesellschaften hat.
- b) Eine unternehmerisch tätige selbstorganisierte Beteiligungsgesellschaft, in der jeder Beteiligte Mitbestimmungsrecht hat.
- c) Geringe Beteiligungshöhen für die ortsansässigen Bürger und Bürgerinnen ab ca. 2.000,- Euro.
- d) Idealismus des Initiators im Bestreben, auch kleine Geldanleger anzuwerben.

- e) Viel lokale Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsabende, Info-Stände bei öffentlichen Veranstaltungen, Medienarbeit, Verteilung von Printmedien, Kooperation mit ökologisch tätigen Institutionen und Mundpropaganda.
- f) Informationsarbeit auch während der Betriebsjahre, z.B. Tag der offenen Tür, Rundbriefe, Empfang von Besuchergruppen.
- g) Transparenz der Beteiligungsgesellschaft durch eine umfassende Informationsbroschüre nach den Kriterien des Bundesverbandes WindEnergie e.V.
- h) Eine ansprechende Wirtschaftlichkeit

Leider wurden in der Vergangenheit vielerorts Bürgerbeteiligungskonzepte versprochen, aber nicht realisiert. Durch den Agenda-21-Prozeß besteht die Möglichkeit, dem breiten Interesse nach solchen Konzepten in Hamburg zu entsprechen.

Hamburg, 27.09.2004

Friedhelm Prior, umschalten.e.V.